

Entgelte für die Nutzung des Netzes (Strom) der Stadtwerke Oranienburg GmbH



Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG.

Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Die Stadtwerke Oranienburg GmbH veröffentlicht gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 die vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2027. Diese wurden auf Grundlage der für 2027 voraussichtlich geltenden Erlösobergrenze und der derzeit verfügbaren Berechnungsgrundlagen ermittelt. Änderungen der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der für die Erlösobergrenze maßgeblichen Kostenpositionen und der Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber, können zu Abweichungen der endgültigen von den hier ausgewiesenen vorläufigen Netzentgelten führen.

Die endgültigen Netzentgelte werden vor dem 1. Januar 2027 auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH veröffentlicht und gelten ab diesem Datum.

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung), zzgl. gesetzlicher Abgaben und Mehrwertsteuer in jeweils aktueller Höhe.

gültig ab: 01. Januar 2027 (alle Angaben netto zzgl. MwSt.)

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM), Jahrespreise

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh
Mittelspannung*	23,67	4,99	113,14	1,41
Umspannung MS/NS	27,64	5,59	123,76	1,74
Niederspannung	38,18	6,85	137,96	2,90

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung – Monatspreise (§ 19 Abs. 1 StromNEV) und Tagespreise

Entnahme in		Monatspreissystem		Tagespreissystem 30T**	
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/Monat	ct/kWh	Euro/kW/Tag	ct/kWh
Mittelspannung*	MS	18,86	1,41	0,63	1,41
Umspannung MS/NS	MS/NS	20,63	1,74		
Niederspannung	NS	22,99	2,90		

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

** Tagespreissystem für z.B. Hafenanleger

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	59,18	71,01	82,85
Umspannung MS/NS	69,11	82,93	96,75
Niederspannung	97,96	117,55	137,15

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung (Haushalt/Gewerbe)	
Arbeitspreis	8,78 ct/kWh
Grundpreis	50,00 Euro/a

Steuerbare Verbraucher §14a EnWG – Bestandsanlagen Altverträge bis 2023 bei Übergangsregelung bis längstens 2028

Elektro-Speicherheizungen unterbrechbar / steuerbar	
Arbeitspreis	4,39 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a
Wärmepumpen unterbrechbar / steuerbar	
Arbeitspreis	6,15 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a
Ladestationen Elektromobile unterbrechbar / steuerbar	
Arbeitspreis	4,39 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Steuerbare Verbraucher §14a EnWG – Neuverträge ab 2024

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1 – Pauschale Reduktion *	50,00	8,78			-133,08
Modul 2 – Arbeitspreis rabattiert auf: 40%		3,51			
Modul 3 – GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone**		HT	NT	ST	
AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4	50,00	11,76	1,27	8,78	-133,08

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

** Zeitzone: HT = 08:30-15:15 und 17:15-21:15 ; NT = 23:00-06:45 ; ST = Restzeit

Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	Arbeitspreis (AP) ct/kWh
NS	6,32

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.037 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungsprofil.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10%. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB inkl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro	exkl. Messung* Euro/a
Eintarif	9,69	3,49	6,20
Doppeltarif	17,99	3,49	14,50
I-Wandler	30,76		
Tarifschaltuhr	8,40		

Kunden mit Leistungsmessung

MSB inkl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro	exkl. Messung* Euro/a
MS-Lastprofil ohne Wandler	358,28	174,25	184,03
NS-Lastprofil ohne Wandler	358,28	174,25	184,03
GSM-Modem	60,00		
MS-Wandlersatz	257,35		257,35
NS-Wandlersatz	30,76		30,76

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Jahresentgelte für Zählermiete (exkl. Messung)

Kunden ohne Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
Eintarif	6,20
Doppeltarif	14,50
I-Wandler	30,76
Tarifschaltuhr	8,40

Kunden mit Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
MS-Lastprofil	184,03
NS-Lastprofil	184,03
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	257,35
Abschlag NS-Wandlersatz	30,76

KWKG / Konzessionsabgabe / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Umlagen

Zusätzlich zu den zuvor genannten Netzentgelten werden die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen erhoben:

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <https://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach § 19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.